

Zusatztarifvertrag

(ZTV – Transdev Instandhaltung)

**gemäß § 2 des MTV-TD
für die Mitarbeitenden* der
Transdev Instandhaltung GmbH**

abgeschlossen zwischen der

**Geschäftsführung
der Transdev Instandhaltung GmbH**

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Gültig ab dem 1. März 2023

¹ *Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Mitarbeitende(n) verwendet wird, sind hiervon sowohl weibliche wie auch männliche Mitarbeitende erfasst.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Entgeltgrundlagen	3
§ 3 Grundsätze der Eingruppierung	3
§ 4 Entgeltgruppenverzeichnis	4
§ 5 Monatsentgelttabelle	5
§ 6 Arbeitszeit	8
§ 7 Zulagen	9
§7a Wissensvermittlerprämie	10
§8 Betriebszugehörigkeit.....	11
§ 9 Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung.....	11
§ 9a Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub	11
§ 9b Umsetzung des Wahlrechts	12
§ 10 Beteiligung an der gemeinsamen Einrichtung „Fonds soziale Sicherung“	12
§ 11 Auszubildende und Dual Studierende	12
§12 Freistellung von der Arbeit	13
§13 Urlaub.....	13
§ 14 Schadenshaftung	13
§ 15 Schlussbestimmung	13

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für den Mitarbeitenden der Transdev Instandhaltung GmbH (ehemals Eisenbahnwerkstatt-Gesellschaft mbH Betriebstätte Husum) der unter § 1 MTV-TD fällt.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende nur insoweit, als Tarifstellen, die den Auszubildenden ausdrücklich nennen, auf ihn angewandt werden.

§ 2 Entgeltgrundlagen

- (1) Der Mitarbeitende erhält ein Monatstabellenentgelt. Der Betrag ergibt sich aus den Tabellen nach § 5 Abs. 1.
- (2) Die Zahlung des Monatstabellenentgelts erfolgt unbar, spätestens zum Monatsletzten für den laufenden Kalendermonat. Die Zahlung der Zulagen erfolgt mit der Entgeltzahlung im darauffolgenden Monat.

§ 3 Grundsätze der Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Mitarbeitenden in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit, auch nicht nach seiner Berufsbezeichnung. Die Entgeltgruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem Entgeltgruppenverzeichnis gemäß § 4.
- (2) Werden dem Mitarbeitenden Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für ihn die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
- (3) Übt der Mitarbeitende vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 2 Wochen aus, so wird ihm rückwirkend für die Dauer der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit zum ersten Tag der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit eine Ausgleichzahlung in Höhe des Differenzbetrages zwischen seiner Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe der höherwertigen Tätigkeit gezahlt. Dies gilt nicht für den Mitarbeitenden, in dessen Eingruppierung bereits Tätigkeitsmerkmale für eine Stellvertretung enthalten sind.

Protokollnotiz

Unterbrechungen von bis zu 5 Tagen stellen keine Unterbrechung des in Abs. 3 Satz 1 genannten Zeitraumes dar.

§ 4 Entgeltgruppenverzeichnis

Entgeltgruppe	Beschreibung	Beispiele
1	Mitarbeitende, die mit Tätigkeiten betraut sind, die keine Berufserfahrung und lediglich eine Einweisung von bis zu vier Wochen erfordern.	Mitarbeitende mit Hilfstätigkeiten
2	Mitarbeitende, die ein abgegrenztes Sachgebiet bearbeiten, zu dessen Ausübung eine mehr als vierwöchige Anlernzeit erforderlich ist.	Mitarbeitende mit einfachen Verwaltungsaufgaben
3	Mitarbeitende, die ein abgegrenztes Sachgebiet bearbeiten, zu dessen Ausübung eine dreijährige Berufsausbildung erforderlich ist.	Werkstattmitarbeiter ohne fachliche Qualifikation
4	Mitarbeitende, die ihr Sachgebiet selbstständig bearbeiten, zu dessen Ausübung regelmäßig eine abgeschlossene berufsqualifizierende Fachausbildung oder eine dreijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist.	Facharbeiter I, Sachbearbeiter I
5	Mitarbeitende, die ein umfangreiches und schwieriges Sachgebiet selbstständig bearbeiten, wozu regelmäßig eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder eine spezielle Fachausbildung erforderlich ist.	Facharbeiter II, Sachbearbeiter II
6	Mitarbeitende, die ein umfangreiches und schwieriges Sachgebiet selbstständig bearbeiten, das die Anforderungen von der EG 5 deutlich übersteigt, z.B. durch die Wahrnehmung von speziellen Überwachungs- und Kontrollaufgaben oder die Ausübung besonders verantwortungsvoller Tätigkeiten, wozu regelmäßig neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung weitere Zusatzqualifikationen erforderlich sind.	Facharbeiter III, Sachbearbeiter III, Schichtleiter
7	Mitarbeitende, die ein umfangreiches und schwieriges Sachgebiet selbstständig bearbeiten, das die Anforderungen von der EG 6 deutlich übersteigt, z.B. durch die Wahrnehmung von Führungsaufgaben oder herausgehobenen Kontroll- oder Planungsaufgaben oder die Ausübung besonders verantwortungsvoller Tätigkeiten, wozu regelmäßig neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung weitere Zusatzqualifikationen erforderlich sind.	„IHK-Meister“

§ 5 Monatsentgelttabelle

(1) Das Monatsentgelt ergibt sich ausfolgenden Tabellen:

a) Gültig ab 1. Dezember 2022 (Zweimal Grundmodell Entgelterhöhung)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.226,41 €	2.290,50 €	2.354,54 €	2.418,64 €	2.481,48 €	2.545,53 €	2.609,36 €
2	2.398,07 €	2.466,98 €	2.535,86 €	2.605,99 €	2.675,02 €	2.746,98 €	2.816,76 €
3	2.503,23 €	2.575,76 €	2.648,29 €	2.722,82 €	2.797,80 €	2.874,06 €	2.948,22 €
4	2.634,99 €	2.712,63 €	2.792,73 €	2.874,06 €	2.954,16 €	3.034,26 €	3.114,12 €
5	2.917,31 €	3.006,26 €	3.095,26 €	3.184,22 €	3.273,22 €	3.362,19 €	3.451,17 €
6	3.100,35 €	3.194,39 €	3.289,75 €	3.383,80 €	3.479,16 €	3.573,20 €	3.667,77 €
7	3.264,33 €	3.363,47 €	3.463,90 €	3.563,04 €	3.662,20 €	3.762,61 €	3.862,26 €

b) Gültig ab 1. November 2023 (Zweimal Grundmodell Entgelterhöhung)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.516,41 €	2.580,50 €	2.644,54 €	2.708,64 €	2.771,48 €	2.835,53 €	2.899,36 €
2	2.688,07 €	2.756,98 €	2.825,86 €	2.895,99 €	2.965,02 €	3.036,98 €	3.106,76 €
3	2.793,23 €	2.865,76 €	2.938,29 €	3.012,82 €	3.087,80 €	3.164,06 €	3.238,22 €
4	2.924,99 €	3.002,63 €	3.082,73 €	3.164,06 €	3.244,16 €	3.324,26 €	3.404,12 €
5	3.207,31 €	3.296,26 €	3.385,26 €	3.474,22 €	3.563,22 €	3.652,19 €	3.741,17 €
6	3.390,35 €	3.484,39 €	3.579,75 €	3.673,80 €	3.769,16 €	3.863,20 €	3.957,77 €
7	3.554,33 €	3.653,47 €	3.753,90 €	3.853,04 €	3.952,20 €	4.052,61 €	4.152,26 €

c) Gültig ab 1. August 2024 (Zweimal Grundmodell Entgelterhöhung)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.646,41 €	2.710,50 €	2.774,54 €	2.838,64 €	2.901,48 €	2.965,53 €	3.029,36 €
2	2.818,07 €	2.886,98 €	2.955,86 €	3.025,99 €	3.095,02 €	3.166,98 €	3.236,76 €
3	2.923,23 €	2.995,76 €	3.068,29 €	3.142,82 €	3.217,80 €	3.294,06 €	3.368,22 €
4	3.054,99 €	3.132,63 €	3.212,73 €	3.294,06 €	3.374,16 €	3.454,26 €	3.534,12 €
5	3.337,31 €	3.426,26 €	3.515,26 €	3.604,22 €	3.693,22 €	3.782,19 €	3.871,17 €
6	3.520,35 €	3.614,39 €	3.709,75 €	3.803,80 €	3.899,16 €	3.993,20 €	4.087,77 €
7	3.684,33 €	3.783,47 €	3.883,90 €	3.983,04 €	4.082,20 €	4.182,61 €	4.282,26 €

- a) Gültig ab 1. Dezember 2022 (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage oder 1 Stunde/Woche Arbeitszeitverkürzung)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.169,99 €	2.232,46 €	2.294,88 €	2.357,34 €	2.418,59 €	2.481,02 €	2.543,23 €
2	2.337,30 €	2.404,46 €	2.471,60 €	2.539,95 €	2.607,23 €	2.677,37 €	2.745,38 €
3	2.439,80 €	2.510,49 €	2.581,18 €	2.653,82 €	2.726,90 €	2.801,23 €	2.873,51 €
4	2.568,22 €	2.643,89 €	2.721,96 €	2.801,23 €	2.879,30 €	2.957,37 €	3.035,21 €
5	2.843,39 €	2.930,07 €	3.016,82 €	3.103,53 €	3.190,27 €	3.276,99 €	3.363,72 €
6	3.021,78 €	3.113,44 €	3.206,38 €	3.298,05 €	3.390,99 €	3.482,65 €	3.574,83 €
7	3.181,61 €	3.278,24 €	3.376,12 €	3.472,75 €	3.569,40 €	3.667,26 €	3.764,39 €

- b) Gültig ab 1. November 2023 (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage oder 1 Stunde/Woche Arbeitszeitverkürzung)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.452,65 €	2.515,11 €	2.577,53 €	2.640,00 €	2.701,25 €	2.763,68 €	2.825,89 €
2	2.619,96 €	2.687,12 €	2.754,25 €	2.822,61 €	2.889,89 €	2.960,02 €	3.028,04 €
3	2.722,45 €	2.793,14 €	2.863,84 €	2.936,48 €	3.009,56 €	3.083,88 €	3.156,16 €
4	2.850,87 €	2.926,54 €	3.004,62 €	3.083,88 €	3.161,95 €	3.240,02 €	3.317,86 €
5	3.126,04 €	3.212,73 €	3.299,48 €	3.386,18 €	3.472,93 €	3.559,64 €	3.646,37 €
6	3.304,44 €	3.396,10 €	3.489,04 €	3.580,71 €	3.673,65 €	3.765,31 €	3.857,48 €
7	3.464,26 €	3.560,89 €	3.658,78 €	3.755,40 €	3.852,05 €	3.949,92 €	4.047,04 €

- c) Gültig ab 1. August 2024 (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage oder 1 Stunde/Woche Arbeitszeitverkürzung)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.579,35 €	2.641,82 €	2.704,24 €	2.766,71 €	2.827,96 €	2.890,39 €	2.952,60 €
2	2.746,66 €	2.813,83 €	2.880,96 €	2.949,31 €	3.016,59 €	3.086,73 €	3.154,74 €
3	2.849,16 €	2.919,85 €	2.990,54 €	3.063,18 €	3.136,26 €	3.210,59 €	3.282,87 €
4	2.977,58 €	3.053,25 €	3.131,32 €	3.210,59 €	3.288,66 €	3.366,73 €	3.444,57 €
5	3.252,74 €	3.339,44 €	3.426,18 €	3.512,89 €	3.599,63 €	3.686,35 €	3.773,08 €
6	3.431,15 €	3.522,80 €	3.615,75 €	3.707,41 €	3.800,36 €	3.892,01 €	3.984,19 €
7	3.590,97 €	3.687,60 €	3.785,48 €	3.882,11 €	3.978,76 €	4.076,62 €	4.173,75 €

- a) Gültig ab 1. Dezember 2022 (Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage oder 2 Stunden/Woche Arbeitszeitverkürzung)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchenzugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.116,36 €	2.177,28 €	2.238,16 €	2.299,08 €	2.358,82 €	2.419,70 €	2.480,38 €
2	2.279,54 €	2.345,04 €	2.410,51 €	2.477,18 €	2.542,79 €	2.611,20 €	2.677,52 €
3	2.379,50 €	2.448,44 €	2.517,38 €	2.588,24 €	2.659,51 €	2.731,99 €	2.802,49 €
4	2.504,74 €	2.578,55 €	2.654,69 €	2.731,99 €	2.808,14 €	2.884,28 €	2.960,19 €
5	2.773,11 €	2.857,66 €	2.942,26 €	3.026,83 €	3.111,42 €	3.196,00 €	3.280,58 €
6	2.947,10 €	3.036,49 €	3.127,14 €	3.216,54 €	3.307,18 €	3.396,58 €	3.486,48 €
7	3.102,97 €	3.197,22 €	3.292,68 €	3.386,92 €	3.481,18 €	3.576,62 €	3.671,35 €

- b) Gültig ab 1. November 2023 (Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage oder 2 Stunden/Woche Arbeitszeitverkürzung)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchenzugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.392,03 €	2.452,95 €	2.513,83 €	2.574,76 €	2.634,49 €	2.695,38 €	2.756,05 €
2	2.555,20 €	2.620,71 €	2.686,18 €	2.752,85 €	2.818,47 €	2.886,87 €	2.953,20 €
3	2.655,17 €	2.724,11 €	2.793,06 €	2.863,90 €	2.935,18 €	3.007,67 €	3.078,16 €
4	2.780,41 €	2.854,22 €	2.930,36 €	3.007,67 €	3.083,81 €	3.159,95 €	3.235,86 €
5	3.048,78 €	3.133,33 €	3.217,93 €	3.302,50 €	3.387,10 €	3.471,67 €	3.556,25 €
6	3.222,77 €	3.312,16 €	3.402,81 €	3.492,21 €	3.582,86 €	3.672,25 €	3.762,14 €
7	3.378,65 €	3.472,89 €	3.568,35 €	3.662,59 €	3.756,85 €	3.852,30 €	3.947,02 €

- c) Gültig ab 1. August 2024 (Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage oder 2 Stunden/Woche Arbeitszeitverkürzung)

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchenzugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
1	2.515,60 €	2.576,53 €	2.637,40 €	2.698,33 €	2.758,07 €	2.818,95 €	2.879,62 €
2	2.678,78 €	2.744,28 €	2.809,76 €	2.876,42 €	2.942,04 €	3.010,44 €	3.076,77 €
3	2.778,74 €	2.847,69 €	2.916,63 €	2.987,48 €	3.058,75 €	3.131,24 €	3.201,74 €
4	2.903,99 €	2.977,79 €	3.053,93 €	3.131,24 €	3.207,38 €	3.283,52 €	3.359,43 €
5	3.172,35 €	3.256,91 €	3.341,51 €	3.426,07 €	3.510,67 €	3.595,24 €	3.679,82 €
6	3.346,35 €	3.435,74 €	3.526,38 €	3.615,78 €	3.706,43 €	3.795,82 €	3.885,72 €
7	3.502,22 €	3.596,46 €	3.691,93 €	3.786,16 €	3.880,42 €	3.975,87 €	4.070,59 €

- (2) Ist eine Stundenvergütung zu ermitteln, ist dieser durch die Formel

Monatstabellenentgelt -;- 169,5

zu errechnen.

§ 6 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige monatliche Arbeitszeit des Vollzeitmitarbeitenden beträgt ausschließlich der Ruhepausen durchschnittlich 169,5 Stunden.

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Verlaufe des Kalendermonates, ergibt sich während des Bestands des Arbeitsverhältnisses in diesem Monat zu erbringende Arbeitszeit des Vollzeitmitarbeitenden, indem rechnerisch für jeden verbliebenden Werktag von Montag bis Freitag 7,8 Stunden in Ansatz gebracht werden.

Die monatliche Arbeitszeit kann auf alle Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage, verteilt werden. Jedoch höchstens auf 261 Kalendertage im Jahr. Weitere Einzelheiten, insbesondere Abweichungen vom Dienstplan, sind zwischen den Betriebsparteien zu regeln.

- (2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage sind unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und der gesetzlichen Bestimmungen in Dienstplänen zu regeln. Dem Mitarbeitenden ist in geeigneter Weise und rechtzeitig der für ihn gültige Dienstplan bekanntzugeben.
- (3) Die Schichtlänge darf 12 Stunden nicht überschreiten.
- (4) Die geleistete Arbeitszeit wird in arbeitgeberseitig zu führenden Arbeitszeitkonten täglich saldiert und dem Mitarbeitenden auf Wunsch, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, zur Verfügung gestellt.
- (5) Mehrarbeit ist die auf Anordnung des Arbeitgebers über die monatliche Arbeitszeit nach Abs. 1 hinaus geleistete Arbeitszeit. Mehrarbeit ist bis zu 50 Stunden sollmindernd auf das Arbeitszeitkonto des folgenden Halbjahres zu buchen.

Die Mehrarbeitsschwelle nach Abs. 1 Satz 1 sinkt im Folgehalbjahr auf den sollgeminderten Wert. Übersteigt in diesem Folgehalbjahr die tatsächlich erreichte Arbeitszeit den abgesenkten Soll-Wert nach Satz 3, ist die tatsächlich geleistete Arbeitszeit bis zum Erreichen des regelmäßigen Soll-Werts nach Abs. 1 als Mehrarbeit auszuzahlen. Darüber hinaus gilt Abs. 1 Satz 1 bis 3.

- (6) Minderarbeit ist die Unterschreitung der monatlichen Arbeitszeit nach Abs. 1. Minderarbeit wird bis zu maximal 50 Stunden sollerhöhend auf das Arbeitszeitkonto des Folge Halbjahres gebucht. Durch die Nacharbeit im Folgehalbjahr entsteht keine Mehrarbeit.

- (7) Die im überwiegenden betrieblichen Interesse liegende Aus-, Fort- und Weiterbildung ist Teil der Arbeitszeit. Es wird vorausgesetzt, dass sich der Mitarbeitende die erforderlichen allgemein Kenntnisse und das vertiefende Fachwissen auch außerhalb der Arbeitszeit aneignet.

§ 7 Zulagen

- (1) Für Mehrarbeit erhält der Mitarbeitende eine Zulage in Höhe von 25 Prozent des jeweiligen Stundensatzes pro Mehrarbeitsstunde, unabhängig davon, ob die Mehrarbeitsstunde übertragen oder bezahlt wird.
- (2) Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21:00 Uhr (ab dem 1. November 2023 20:00 Uhr) bis 6:00 Uhr geleistete oder angerechnete Arbeitszeit. Für jede Stunde in diesem Zeitraum erhält der Mitarbeitende eine Zulage in Höhe 3,44 Euro, ab dem 1. November 2023 in Höhe von 3,61 Euro und ab dem 1. August 2024 in Höhe von 3,79 Euro. Die Zulage für die Nachtarbeit erhöht sich nach dem 30. November 2024 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatsentgelttabellen (§ 5 Abs. 1) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte.
- (3) Die Zulage für Nachtarbeit (Abs. 2) erhöht sich für jede Stunde im Zeitraum 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr
- a) bei einer Schicht, die nach 00:00 Uhr und vor 04:00 Uhr beendet wird, um 1,53 €, ab dem 1. November 2023 um 1,61 € und ab dem 1. August 2024 um 1,69 €
- b) bei einer Schicht, die nach 00:00 Uhr und vor 04:00 Uhr begonnen wird um 3,05 €, ab dem 1. November 2023 um 3,20 € und ab dem 1. August 2024 um 3,36 €

Die Zulagen gem. Buchst. a) und b) werden abweichend von Abs. 7 auf den Kalendermonat minutengenau erfasst und abgerechnet.

Die Zulagen gem. Buchst. a) und b) erhöhen sich nach dem 30. November 2024 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 5 Abs.1) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

- (4) Sonntagsarbeit ist die an Sonntagen geleistete oder angerechnete Arbeitszeit. Für jede Stunde an Sonntagen erhält der Mitarbeitende eine Zulage in Höhe von 5,82 Euro, ab dem 1. November 2023 in Höhe von 6,11 Euro und ab dem 1. August 2024 in Höhe von 6,42 Euro. Die Zulage für die Sonntagsarbeit erhöht sich nach dem 30. November 2024 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatsentgelttabellen (§ 5 Abs. 1) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte.

- (5) Feiertagsarbeit ist die an den für das jeweilige Bundesland geltenden Feiertagen geleistete oder angerechnete Arbeitszeit. Ostersonntag und Pfingstsonntag gelten als gesetzliche Feiertage in diesem Sinne. Für jede Stunde an Feiertagen erhält der Mitarbeitende eine Zulage in Höhe von 7,41 Euro, ab dem 1. November 2023 in Höhe von 7,78 Euro und ab dem 1. August 2024 in Höhe von 8,17 Euro. Die Zulage für die Feiertagsarbeit erhöht sich nach dem 30. November 2024 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatsentgelttabellen (§ 5 Abs. 1) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte.
- (6) Bei dem Zusammentreffen von Sonn- und Feiertagszulage wird nur die Feiertagszulage bezahlt.
- (7) Die Zeiten der Zulagen nach Abs. 2, 4 und 5 sind – für jede Zulage getrennt – für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei jeweils ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (8) Für jeden Mitarbeitenden ist Rufbereitschaft möglich. Einzelheiten hierzu sind in einer Betriebsvereinbarung vorbehalten. Diese Betriebsvereinbarung kann auch materielle Bestimmungen enthalten. Lediglich im Falle der Nichteinigung wird eine abschließende Regelung durch die Tarifvertragsparteien herbeigeführt.

§7a Wissensvermittlerprämie

- (1) Mitarbeitende, die Auszubildende im Bereich Werkstatt beim Erwerb beruflicher und betrieblicher Handlungsfähigkeit an Arbeitsplätzen anleiten (Wissensvermittlung) erhalten eine Zulage in Höhe von 8,91 € pro Schicht, ab dem 1. November 2023 in Höhe von 9,36 € und ab dem 1. August 2024 in Höhe von 9,83 € pro Schicht, in der die Wissensvermittlung ausgeübt wird.
- (2) Bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung zur Wissensvermittlerprämie günstigere betriebliche Regelungen, haben diese Vorrang gegenüber dem Anspruch auf Zahlung der Wissensvermittlerprämie. Die betreffenden Mitarbeitenden haben in diesem Fall ausschließlich einen Anspruch aus der günstigeren betrieblichen Regelung und nicht auf die Wissensvermittlerprämie.

Protokollnotizen:

- Leitet ein Mitarbeitender in einer Schicht mehr als einen Auszubildenden in der Werkstatt an, fällt die Wissensvermittlerprämie nur einmal an. Pro Auszubildendem ist die Wissensvermittlerprämie auf den einmaligen Betrag pro Schicht begrenzt.
- Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass das mit der Wissensvermittlung verbundene besondere Engagement bei fachlich oder disziplinarisch Vorgesetzten bereits mit dem Monatsentgelt abgegolten ist.
- Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass der Schichtbegriff nicht nur die Schichtarbeit, sondern auch den Arbeitstag erfasst.

- Unter „anleiten“ verstehen die Tarifvertragsparteien die fachliche Begleitung, Unterstützung und Ein- und Anweisung von Auszubildenden zum Zwecke der Vermittlung von notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten im zu erlernenden Beruf. Dabei tragen die Anleitenden dazu bei, dass das theoretische Wissen und die praktischen Fähigkeiten durch begleitete und erklärte Anwendungen im betrieblichen Umfeld erweitert, vertieft und betrieblich ausgerichtet werden. Das „Anleiten“ kann auch darin bestehen, dass die Ergebnisse von fachlichen Aufträgen geprüft und die Umsetzung der erlernten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beurteilt wird.

§ 8 Betriebszugehörigkeit

Als Betriebszugehörigkeitszeiten gelten die bei der Transdev Instandhaltung GmbH oder einem anderen Unternehmen der Transdev Gruppe Deutschland unmittelbar vorhergehenden Beschäftigungszeiten. Bei einer zeitlichen Unterbrechung von mehr als drei Monaten entfällt eine Anerkennung.

§ 9 Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

- (1) Mitarbeitende können beanspruchen, ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit um eine Stunde zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Mitarbeitende für die Arbeitszeitverkürzung, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle gemäß § 5 Abs. 1. Für Teilzeitkräfte gilt dies entsprechend anteilig.
- (2) Die Mitarbeitenden können beanspruchen, ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit um eine weitere Stunde zu reduzieren. Entscheiden sich Mitarbeitende für die Arbeitszeitverkürzung, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle gemäß § 5 Abs. 1.

Für Teilzeitkräfte gilt dies entsprechend anteilig.

§ 9a Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

- (1) Mitarbeitende können alternativ zu § 9 sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Mitarbeitende für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle gemäß § 5 Abs. 1. Mitarbeitende mit einer geringeren durchschnittlichen Arbeitszeit als der Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht.
- (2) Mitarbeitende können alternativ zu § 9 zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Mitarbeitende für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das für die Referenzarbeitszeit festgelegte Entgelt nach der Entgelttabelle gemäß § 5 Abs. 1. Mitarbeitende mit einer geringeren durchschnittlichen Arbeitszeit als der Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt

dieser Entgelttabelle den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht.

- (3) Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

§ 9b Umsetzung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht nach § 9 bis § 9a besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Mitarbeitende muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen.
- (2) Die Wahlrechte nach § 9 bis § 9a sind dergestalt kombinierbar, dass sich der Mitarbeitende für eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach § 9 Abs. 1 und einen zusätzlichen Erholungsurlaub von 6 Tagen nach § 9a Abs. 1, oder einmal für eine Entgelterhöhung (Grundmodell) nach § 5 Abs. 1 und eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach § 9 bzw. für einen zusätzlichen Erholungsurlaub von 6 Tagen nach § 9a Abs. 1 entscheiden kann. Der Mitarbeitende kann sich ab 1. Januar 2021 auch zweimal für eine Entgelterhöhung (Grundmodell) nach § 5 Abs. 1 oder für 12 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub nach § 9 a Abs. 2 oder für eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,4 Stunden täglich nach § 9 Abs. 2 entscheiden.
- (3) Neu eingestellte Mitarbeitende können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht nach § 9 oder § 9a ausüben.
- (4) Mitarbeitende sind an ihre Wahl nach § 9 oder § 9a zunächst 2 Jahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden ein Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

§ 10 Beteiligung an der gemeinsamen Einrichtung „Fonds soziale Sicherung“

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sich an der gemeinsamen Einrichtung „Fonds zur sozialen Sicherung für Mitarbeitende der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.“ (FsS) im Rahmen der jeweils maßgeblichen tarifvertraglichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 11 Auszubildende und Dual Studierende

Die gemeinsamen Bestimmungen für Auszubildende und Dual Studierende finden gemäß Tarifvertrag für Nachwuchskräfte der Transdev-Unternehmensgruppe (NachwuchskräfteTV EVG Transdev) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12 Freistellung von der Arbeit

Zusätzlich zu den in § 15 MTV-TD geregelten Anlässen hat der Mitarbeitende Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgeltes bei folgenden Anlässen:

bis zu Dauer 1 Arbeitstages:

- bei der Absolvierung von beruflichen Prüfungen.

§ 13 Urlaub

- (1) Der Urlaub beträgt für Mitarbeitende nach Vollendung des 18. Lebensjahres 28 Tage Grundurlaub und für jeweils 2 Jahre Beschäftigungszeit 1 Tag Treueurlaub, begrenzt auf höchstens 4 Tage. Als Grund- und Treueurlaubstage im Sinne dieser Regelung sind Kalendertage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage anzurechnen.
- (2) Hinsichtlich der Urlaubsplanung und –gewährung verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, eine betriebliche Regelung zu treffen.
- (3) Der Urlaub für Jugendliche richtet sich nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
- (4) Schwerbehinderte Menschen erhalten nach Antragstellung Zusatzurlaub gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Schadenshaftung

In Ergänzung der Bestimmungen in § 24 MTV-TD wird vereinbart, dass für grob fahrlässig verursachte Schäden die Ersatzforderung das Dreifache des im Monat des Schadeneintritts an den Arbeitnehmer bei Vollzeitarbeit zu zahlende Monatstabelleentgelt nicht übersteigen soll.

§ 15 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(gilt für Arbeitnehmerkündigungen ab dem 1. August 2023)

- (1) Bei Arbeitsverhältnissen, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sind, beträgt die Kündigungsfrist nach Ablauf der Probezeit bis zu zwei Jahren des Arbeitsverhältnisses für beide Vertragsteile vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats.

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsteile, wenn das Arbeitsverhältnis:

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.
- (2) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.

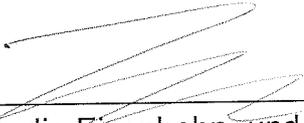
§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. März 2023 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages können gesamt oder in Teilen mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, jedoch frühestens zum 30. November 2024 schriftlich gekündigt werden.

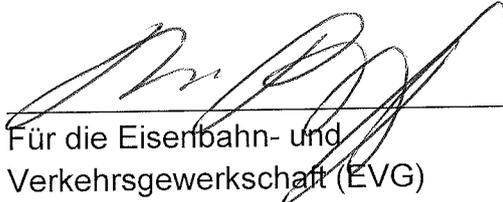
Hannover, den 20. Juni 2023



Für die Transdev
Instandhaltung GmbH



Für die Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)



Für die Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

4.